

# **S a t z u n g des Orchesters „Orchester Ueberberg“**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: „**Orchester Ueberberg**“ \*)  
Die Eintragung in das Vereinsregister ist nicht vorgesehen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- 1.3. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik.
- 1.4. Dieser Zweck wird verfolgt durch:
  - Abhaltung regelmäßiger Musikproben
  - Veranstaltung von Konzerten
  - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

- 3.1. Der Verein besteht grundsätzlich aus aktiven Mitgliedern des Orchesters. Es können aber auch Ehrenmitglieder ernannt und passive Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Die Aufnahme nicht geschäftsfähiger Personen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.4. Im Falle des Todes eines Mitglieds haben die Erben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 3.6. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

\* Der Name des Orchesters wurde am 15. Juni 2011 geändert laut Nachtrag des Gründungsprotokolls vom 11. Mai 2011

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung von Beitragszahlungen. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung, die auch Ausnahmen von der Beitragspflicht festlegen kann.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Diese beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 6 Vorstand

- 6.1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt alleine. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- 6.2. Zum erweiterten Vorstand gehören der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und verbucht Einnahmen und Ausgaben. Er hat auf den termingerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge zu achten. Beitragsrückstände sind dem Vorstand zu berichten. Verbindlichkeiten des Vereins sind termingerecht zu begleichen. Der Schriftführer hat über den Verlauf von Mitgliederversammlungen eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben sein muss. Der Schatzmeister und Schriftführer werden gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
- 6.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.4. Der Vorstand ist verantwortlich für die
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - Kassen- und Buchführung
  - Erstellung des Jahresberichts
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- 6.5. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000 Euro dürfen für den Verein nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden. Sofern die Ausgaben des Vereins im Geschäftsjahr 10.000 Euro übersteigen werden, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Sie erstatten darüber Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

8.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 8.1.1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- 8.1.2. die Wahl der Kassenprüfer
- 8.1.3. die Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- 8.1.4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Ausnahmen von der Beitragspflicht
- 8.1.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

8.2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

8.3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden Mitglieder.

8.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordern. Die Einladungsfrist kann in diesem Fall auf 3 Tage abgekürzt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Liquidatoren**

\*Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Finthen-Drais, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.\*

Als Liquidatoren werden die zuletzt gewählten Vorstandsmitglieder bestellt.

**Von der Gründerversammlung am 11. Mai 2011 in Mainz-Finthen einstimmig beschlossen.**

\*...\* geändert entsprechend dem Brief des Finanzamtes vom 01.07.2011 mit Zustimmung der Vereinsmitglieder vom 07.09.2011